

Allgemeine Vertragsbestimmungen des Alpin Center GmbH

1. Anmeldung

Der Kunde kann sich direkt beim Alpin Center Interlaken oder bei deren Verkaufsstellen anmelden. Durch Ihre Anmeldung anerkennen Sie diese allgemeinen Vertragsbedingungen als Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen und dem Veranstalter.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Sofortbuchungen

Bei einer Sofortbuchung von Aktivitäten gilt diese erst als abgeschlossen, wenn der Gesamtbetrag zu 100% beglichen wurde, oder eine gültige Kreditkarte, samt Gültigkeitsdatum der Buchungsstelle hinterlegt wurde.

2.2 Buchungen bei einer Gruppengrösse von 2-19 Personen

Bei einer definitiven Aktivitäten-Buchung (Gruppengrösse von 2-19 Personen) ist der Gesamtbetrag innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung, oder in zwei gleich grossen Raten wie folgt zu entrichten:

1. Rate: sofort nach Buchung der Aktivität
2. Rate: spätestens 10 Tage vor Beginn der Aktivität

2.3 Buchungen bei Grossgruppen: ab 20 Personen

Die Bezahlung bei Grossgruppen muss vor Aktivitätenbeginn in drei gleich grossen Raten erfolgen:

1. Rate: spätestens 10 Tage nach Buchung der Aktivität
2. Rate: spätestens 60 Tage vor Beginn der Aktivität
3. Rate: spätestens 30 Tage vor Beginn der Aktivität

Grundsätzlich gilt: Nicht rechtzeitige Zahlung berechtigt den Veranstalter die Leistung zurückzubehalten, den Vertrag aufzulösen und Annullierungskosten gemäss Ziffer 3 einzufordern.

Bank Konto: United Bank of Switzerland, CH - 3800 Interlaken
IBAN CH67 0024 1241 3207 5310 X
SWIFT UBSWCHZH36A, Account No. 320753.10X, Clearing No. 241

3. Rücktritt durch den Kunden vor Aktivitätsbeginn

Kosten infolge Annullierung oder Nichterscheinen

Gruppen ab 4 Personen und mehr:

20 - 10 Tage vor Aktivitätsbeginn	40%
10 - 1 Tag vor Aktivitätsbeginn	80%
Am gleichen Tag bei Nichterscheinen	100%

Tagesaktivitäten (bei 1-3 Personen):

2 Tage vor Aktivitätsbeginn	30%
1 Tag vor Aktivitätsbeginn	50%

Absage am gleichen Tag:

vor 8:30 Uhr	50%
nach 8:30 Uhr	100%
bei Nichterscheinen (No show)	100%

Kann der Kunde infolge verspäteten Erscheinens nicht mehr an der Aktivität teilnehmen oder muss sie aus diesem Grunde abgesagt werden: 100%.

Kann der Kunde infolge Verspätung nur noch in einem beschränkten Umfang teilnehmen, erfolgt keine Rückerstattung.

Sollte der Gast aus Gründen nicht an der Aktivität teilnehmen können, die er nicht selbst zu verschulden hat (z.B.: Unfall), so fallen ihm keine Kosten an. Schon bezahlte Leistungen werden dann zurückgewährt. Dies muss unter Beilage der erhaltenen Dokumente (Billette von Alpin Center, Programme, Arztzeugnisse, Beweise usw.) erfolgen.

Zur Berechnung der entstehenden Annullierungskosten ist das Eintreffen der Mitteilung (bei Sonn- und allg. Feiertagen der nächste Werktag) bei der Buchungsstelle massgebend.

Wird die Aktivität seitens der Alpin Center GmbH annulliert (z.B. aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen), fallen dem Kunden keinerlei Kosten an!

4. Rücktritt durch den Veranstalter

4.1 Mindestteilnehmerzahl

Bei allen Aktivitäten besteht eine Mindestteilnehmerzahl. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter die Aktivität bis 1 Tag vor deren Beginn entschädigungslos absagen.

4.2 Absage vor Aktivitätsbeginn

Der Veranstalter kann die Aktivität absagen, wenn Teilnehmer durch Handlungen und Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Falle gelten die Annullierungsbestimmungen nach Ziffer 3.

Sollten die Wetter und Naturverhältnisse, behördliche Massnahmen, höhere Gewalt, Sicherheits- oder andere Gründe die Aktivität erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann der Veranstalter die Aktivität absagen. Der bezahlte Preis wird zurückerstattet.

5. Programm- und Preisänderung vor Vertragsabschluss

Preis- und Programmänderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Änderungen werden Ihnen bei der Buchung bekannt gegeben.

6. Programmänderungen nach Vertragsabschluss oder Abbruch der Aktivität

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Vertragsabschluss und auch während der Aktivität das Programm zu ändern oder abzubrechen, wenn Wetter- und Naturverhältnisse, behördliche Massnahmen, höhere Gewalt, Sicherheits- oder andere Gründe dies erfordern. Erfolgt eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes vor Beginn der Aktivität oder führt die Programmänderung zu einer Preiserhöhung von mehr als 10%, kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten. Bei Programmänderungen vor der Aktivität ist der Veranstalter bemüht eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung zu bieten.

Paragliding: Der Landeplatz kann entsprechend den Windverhältnissen vom Piloten frei gewählt werden. Die Dauer des Passagierfluges ist von den Witterungsverhältnissen abhängig. Es wird keine Flugzeit garantiert. Auch wenn der Flug abgebrochen werden muss, erfolgt keine Rückerstattung der Fluggebühr.

Fallschirmspringen: Kann der Fallschirmsprung infolge Witterungsverhältnissen usw. nicht durchgeführt werden, wird dem Teilnehmer die gesamte Gebühr rückerstattet, sofern das Transportflugzeug noch nicht gestartet ist. Hat der Transport zur Absprungshöhe bereits begonnen, wird die Sprunggebühr anteilmässig rückerstattet.

7. Abbruch der Aktivität durch den Kunden

Bricht der Teilnehmer die Aktivität ab oder verlässt er sie vorzeitig, erfolgt keine Rückerstattung. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

8. Mitwirkungspflichten der Teilnehmer, Teilnahmebedingungen

Bei allen Aktivitäten wird eine gute Gesundheit vorausgesetzt. Die Teilnehmer verpflichten sich, den Veranstalter über allfällige gesundheitliche Probleme aufzuklären. Teilnehmer dürfen unter keinen Umständen unter Drogen-, Alkoholeinfluss oder unter Psychopharmaka und dergleichen stehen.

Folgende Gesundheitszustände schliessen ein Teilnahme insbesondere bei Zorbing und Bungy Jumping aus: Schwangerschaft, Bluthochdruck, Herzbeschwerden, Epilepsi, Augenoperationen, erhöhtes Risiko im Herz-Kreislaufsystem, Schäden am Bewegungsapparat, neurologische Beschwerden, chronische Ohrenkrankheiten mit Gleichgewichtsstörungen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Teilnahmebedingungen zu erfüllen und den Weisungen des Veranstalters, der Bergführer und Hilfspersonen strikte Folge zu leisten. Bei Nichterfüllen der Teilnahmebedingungen oder Nichtbefolgen der Weisungen kann der Veranstalter den Teilnehmer von der Aktivität ausschliessen. Bei Ausschluss vor Beginn der Aktivität, gelten die Annullierungsbestimmungen nach Ziffer 3, nach Aktivitätsbeginn erfolgen keine Rückerstattungen.

Zusatzbestimmungen für Bungy Jumping: Die Teilnahme setzt ein Mindestalter von 16 Jahren voraus. Ob der Sprung durchgeführt wird, entscheidet allein der Veranstalter. Befolgt ein Teilnehmer die Weisungen nicht, kann der Veranstalter den Vertrag sofort auflösen; die Sprunggebühr wird nicht rückerstattet. Sollte auf Grund der Witterungsverhältnisse usw. der Sprung nicht durchgeführt werden können, hat der Teilnehmer das Recht, seinen Sprung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren oder Sprunggebühr wird rückerstattet unter Ausschluss weiterer Forderungen. Sollte der Teilnehmer nach der Sprungfreigabe durch den Veranstalter den Sprung nicht innert 10 Minuten absolvieren, so verliert er das Recht, den Sprung auszuführen; die Sprunggebühr wird nicht rückerstattet.

Zusatzbestimmungen für Fallschirmspringen: Die Teilnahme setzt ein Mindestalter von 16 Jahren voraus. Ob der Sprung durchgeführt wird, entscheidet der Veranstalter. Befolgt ein Teilnehmer die Weisungen nicht, kann der Veranstalter den Vertrag sofort auflösen; die Sprunggebühr wird nicht rückerstattet. Sollte der Teilnehmer nach der Sprungfreigabe durch den Veranstalter den Fallschirmsprung innert 3 Minuten nicht machen, so verliert er das Recht, den Sprung auszuführen; die Gebühr wird nicht rückerstattet.

Zusatzbestimmungen für Zorbing: Die Teilnahme setzt ein Mindestalter von 16 Jahren voraus und ein Höchstgewicht von 85 Kilo Körpergewicht. Ob ein Run durchgeführt wird, entscheidet allein der Veranstalter. Befolgt ein Teilnehmer die Weisungen nicht, kann der Veranstalter den Vertrag sofort auflösen; die Zorbinggebühr wird nicht rückerstattet. Sollte der Teilnehmer nach der Rollfreigabe durch den Veranstalter den Start nicht innert 3 Minuten machen, so verliert er das Recht, das Zorbing auszuführen. Die Gebühr wird nicht rückerstattet.

9. Versicherung:

Die Teilnehmer sind durch den Veranstalter nicht versichert. Sorgen Sie für einen genügenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz. (einschliesslich Sportunfälle)

10. Beanstandungen

Sollten Sie Anlass zu Beanstandungen haben oder einen Schaden erleiden, sind diese sofort dem Aktivitätsleiter bzw. Leistungsträger schriftlich bekannt zu geben und sich bestätigen zu lassen. Der Aktivitätsleiter bzw. Leistungsträger ist jedoch nicht zur Anerkennung von Ansprüchen berechtigt. Der Aktivitätsleiter bzw. Leistungsträger wird bemüht sein, im Rahmen des Programms und der Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen. Erfolgt keine oder ungenügende Abhilfe oder wollen Sie Schadenersatzansprüche geltend machen, müssen Sie Ihre Forderung schriftlich innert 4 Wochen nach vertraglichem Ende der Aktivität bei der Buchungsstelle zu Händen des Veranstalters einreichen. Ihre Beanstandung sind die Bestätigung des Aktivitätsleiters/Leistungsträger und allfällige Beweismittel beizulegen. Bei verspäteter oder unterlassener Beanstandung während der Aktivität oder verspäteter Einreichung Ihrer Forderung bei der Buchungsstelle verirken sämtliche Ansprüche.

11. Haftung

11.1 Ausfall von Leistungen, Minderleistungen

Der Veranstalter vergütet Ihnen im Rahmen dieser allgemeinen Bestimmungen den Minderwert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen sofern an Ort und Stelle nicht eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht werden konnte und ein Verschulden seitens des Veranstalter oder seiner Hilfsperson vorliegt.

11.2 Haftungsausschlüsse

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die in Folge leichten Verschuldens seitens des Veranstalters oder dessen Hilfspersonen entstanden sind. Überträgt der Veranstalter berechtigterweise die Ausführung auf einen Dritten, so haftet der Veranstalter für dessen Handlungen und Unterlassungen nicht.

Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden, welche auf Handlungen und Unterlassungen des Aktivitätsleiters, welche nicht im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen stehen, aufgrund von Handlungen Dritter, anderer Teilnehmer, des Teilnehmers (insbesondere Ziffer 8), höherer Gewalt, Naturereignissen, behördlicher Anordnungen usw. oder aufgrund verspäteter Heimkehr entstanden sind. Befolgt ein Teilnehmer die Weisungen des Veranstalters, Aktivitätsleiters usw. nicht, entfällt jegliche Haftung seitens des Veranstalters.

11.3 Besondere Haftungsbestimmungen, Bestimmungen für Paragliding, Hängegleiter und Fallschirmspringen

Vorbehalten bleibt die Anwendung nationaler Gesetze oder internationaler Abkommen mit weitergehenden Haftbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen.

Bei Aktivitäten, welche unter die Luftfahrtgesetzgebung fallen, gelten die entsprechenden nationalen und internationalen Bestimmungen, wonach die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Gepäck begrenzt oder ausgeschlossen ist (für Inlandbeförderungen das Lufttransportreglement vom 3.10.1952/1.6.1962; bei internationalen Beförderungen das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, Warschauer Abkommen vom 12.10.1929/28.9.1955.) Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Flugschein.

Beim Fallschirmspringen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss Lufttransportreglement auch dann, wenn diese nicht von Gesetzes wegen zur Anwendung gelangen würde.

11.4. Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzbestimmungen. Sofern diese allgemeinen Vertragsbestimmungen strengere Haftungsvoraussetzungen, Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse vorsehen, gelangen diese zur Anwendung.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Interlaken.